

Anlage zur Beschlussvorlage „Wertgrenzen nach Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik)“

Auszug aus der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik)

§ 4 Teilpläne

(4) Im Teilfinanzplan sind

1. die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit...
2. die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit...

einzelnen sowie die Summe der Einzahlungen, die Summe der Auszahlungen und der Saldo daraus auszuweisen. Zusätzlich sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2, die sich über mehrere Jahre erstrecken, einzeln darzustellen. Dabei sind die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Aufteilung auf die Folgejahre, die bisher bereitgestellten Finanzmittel und die gesamte Investitionssumme anzugeben. Unterhalb einer vom Gemeinderat festgesetzten **Wertgrenze** liegende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 können zusammengefasst werden.

(5) Erfolgt die Gliederung produktorientiert nach der örtlichen Organisation, ist dem Haushaltsplan eine Übersicht über die Budgets und die den einzelnen Budgets zugeordneten Produkte oder Produktgruppen als Anlage beizufügen.

§ 11 Investitionen und Instandsetzungen

(1) Bevor Investitionen und Instandsetzungen oberhalb einer vom Gemeinderat festgesetzten **Wertgrenze** beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Bei Baumaßnahmen müssen insbesondere Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, der finanzielle Umfang der Maßnahme mit den voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Zuschüsse Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind bei dringenden Instandsetzungen zulässig. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen. Bei Vorhaben unterhalb der festgesetzten Wertgrenze sowie bei dringenden Instandsetzungen nach Satz 1 muss mindestens eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorliegen.

§ 29 Vergabe von Aufträgen und Zuwendungen

(3) Bei der Vergabe von Zuwendungen oberhalb einer vom Gemeinderat festgesetzten Wertgrenze sind die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend anzuwenden.